



## INFORMATIONEN FÜR DIE ELTERN

### **Umgang mit Informationen, Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind im Sozialdepartement der Stadt Zürich angestellt und unterstehen der Schweigepflicht. Sie behandeln Informationen und Daten über Kinder und Jugendliche vertraulich und sind dafür besorgt, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

#### **Wie gehen die Schulsozialarbeitenden allgemein mit Informationen um?**

- Die Schulsozialarbeitenden erfassen Daten und Informationen, die für eine Beratung notwendig sind, in einem geschützten elektronischen Informationssystem. Lehrpersonen oder andere Angehörige der Schule haben keinen Zugriff auf dieses System. Die Daten werden nach Abschluss der Beratung auf inaktiv gesetzt.
- Die Schulsozialarbeitenden dürfen Informationen über Kinder / Jugendliche nur weitergeben, wenn das Kind sein Einverständnis gegeben hat. Dazu müssen die Kinder / Jugendlichen wissen, worum es genau geht. Die Schulsozialarbeitenden müssen erklären, aus welchem Grund welche Informationen an welchen Personen die Daten weitergegeben werden sollen. Dies gilt auch für die Weitergabe von Informationen an die Eltern und an die Lehrpersonen.
- Bei Kindern, die nicht in der Lage sind, über die Daten- und Informationsweitergabe zu entscheiden, müssen die Eltern ihr Einverständnis hinsichtlich der Daten- und Informationsweitergaben geben. Die Eltern erhalten nur Auskunft, wenn das Kind damit einverstanden ist.
- In jedem Fall dürfen nur so viele Informationen weitergegeben werden, die notwendig sind.

#### **Was dürfen oder müssen Schulsozialarbeitende melden?**

Es gibt aber Situationen, in denen die Schulsozialarbeitenden Meldungen machen müssen, auch wenn Kinder / Jugendliche oder die Eltern nicht einverstanden sind:

- Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, müssen die Schulsozialarbeitenden eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen (§ 443 Absatz 2 Zivilgesetzbuch).
- Wenn eine akute Gefahr besteht, dass das Kind sich selber oder andere ernsthaft gefährden könnte (Gefahr für Leib und Leben), müssen die Schulsozialarbeitenden Personen informieren, die geeignet sind, die Gefahr abzuwenden (§ 17 Absatz 1 lit. c Gesetz über die Information und den Datenschutz).
- Wenn die Schulsozialarbeitenden Kenntnis haben von strafbaren Handlungen, die Kinder / Jugendliche, begangen haben, sind sie nicht verpflichtet, dies bei der Polizei anzuzeigen. Dies weil sie zu den Kinder / Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis haben (§ 21 Absatz 1 Gesetz betreffend den Strafprozess). Sie müssen nicht, dürfen jedoch Anzeige erstatten. Wenn Schulsozialarbeitende im Rahmen von rechtlichen Verfahren aussagen sollen, müssen sie sich von der Direktorin der Sozialen Dienste vom Amtsgeheimnis entbinden lassen.

#### **Wer erhält Auskunft über die erfassten Informationen und Daten?**

- Jugendliche und Kinder haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Daten und Informationen zu verlangen, die von den Schulsozialarbeitenden erfasst wurden und die sie betreffen. Die Auskunft kann bei überwiegenden entgegenstehenden Interessen eingeschränkt werden.
- Eltern nur Auskunft, wenn die Kinder einverstanden sind.
- Auf Verlangen erhalten die Berechtigten die Auskunft in schriftlicher Form mittels Kopien.